Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach vom 11.05.2023

§ 1 Name und Sitz

Der Seniorenbeirat – nachfolgend SBR bezeichnet – führt den Namen "Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach".

Er hat seinen Sitz im "Zentrum 60plus" im Bürgerhaus, Gustav-Heinemann-Straße 3, 61267 Neu-Anspach.

§ 2 Rechtsstellung

Der SBR besteht zur Wahrnehmung der Interessen aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neu-Anspach, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nachfolgend Generation 60plus genannt.

Der SBR ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Der SBR ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen.

Die Mitarbeit im SBR erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Seniorenbeirats

Der SBR berät als Vertreter der Generation 60plus die politischen Gremien der Stadt Neu-Anspach in allen diese Personengruppe betreffenden Angelegenheiten.

Ziel des SBR ist es, in Neu-Anspach eine Lebensqualität im Alter zu erreichen, die für die Generation 60plus

- eine Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung,
- Teilhabe und Mitwirkung an gesellschaftlichen Prozessen in der Stadt,
- Integration in die Gesellschaft,
- Mobilität und altersgerechtes Wohnen,

bedeutet.

Zu seinen Aufgaben gehören daher

- die Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik der Stadt, insbesondere bei
 - Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste für die Generation 60plus, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen
 - Konzeption von altersgerechten Wohnformen
 - Verkehrsfragen
 - Fragen zur Sicherheit im Wohnumfeld
 - Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen kultureller und informativer Art
 - Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit politischen Organisationen und Fachgremien sowie die Vertretung in überregionalen Gremien.

§ 4 Rechte & Pflichten, Mitwirkung

Der SBR hat das Recht, zu allen Fragen, welche die Generation 60plus betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neu-Anspach fallen, stellen die städtischen Gremien dieses Recht sicher, indem sie den SBR vor ihren Entscheidungen informieren und ein Anhörungsrecht gewährleisten.

Das Informationsrecht des SBR wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in einer öffentlichen Sitzung zu beratenden Vorlagen, welche für den SBR von Interesse sein könnten, an den SBR mit einer angemessenen Zeit zur Stellungnahme übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des SBR hindern die städtischen Gremien nicht an einer Beschlussfassung.

Soweit die Interessen der Generation 60plus betroffen sind, benennt der SBR sachkundige Personen bzw. Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen der städtischen Gremien. In den Sitzungen der Fachausschüsse besteht Rederecht.

Der SBR hat sich auf Wunsch des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung zu äußern.

Der SBR soll jährlich einen Tätigkeitsbericht über seine Arbeiten bzw. einen Bericht über die Lage der Generation 60plus den städtischen Gremien vorlegen.

Der SBR hat das Recht, Vorschläge an den Magistrat, an die Fachausschüsse sowie an die Stadtverordnetenversammlung zu allen Fragen, welche die Generation 60plus berühren, zu richten. Über die Vorschläge entscheidet das betroffene Gremium bei entsprechender Zuständigkeit.

Der SBR kann Wünsche, Anregungen und Anfragen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung, welche die Generation 60plus betreffen, an den Magistrat herantragen. Der Magistrat entscheidet selbstständig, ob er die Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehen, an andere Behörden und sonstige Stellen weiterleitet.

Die Mitglieder des SBR sind gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Der SBR steht gegenüber städtischen Gremien, anderen Organisationen und Gruppen sowie Medien als Gesprächspartner zur Verfügung. Öffentliche Aussagen sind als Meinungen der Beiratsmitglieder anzusehen, nicht als Meinung der Stadt Neu-Anspach.

§ 5 Wahl und Amtszeit des Seniorenbeirats

Das Wahlverfahren sowie das Wahlrecht sind in der Wahlordnung für den Seniorenbeirat in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

Es werden 11 Mitglieder in den SBR gewählt, diese sind alle stimmberechtigt. Der SBR kann zusätzlich bis zu 5 Mitglieder mit beratender Stimme wählen bzw. berufen.

Die Mitglieder des SBR werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit können sich die Mitglieder erneut zur Wahl stellen.

Eine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten SBR.

§ 6

Vorstand des Seniorenbeirats

Der SBR besteht aus den gewählten Mitgliedern.

Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in, eine/n Kassenführer/in sowie einen Pressewart/in. Dieser Personenkreis bilden den Vorstand des SBR. Die verbleibenden Mitglieder fungieren als Seniorenstadträte.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SBR.

Grundsätzlich entscheidet der SBR über alle Ausgaben. Der Vorstand ist ermächtigt, investive Ausgaben von bis zu 500,-- Euro pro Monat ohne vorhergehende Entscheidung durch den SBR zu tätigen. Dies gilt nur für das Abwehren von kurzfristig auftretenden wirtschaftlichen Gefahren sowie die Wahrnehmung von vorteilhaften Gelegenheiten. Der Vorstand ist verpflichtet, die jeweiligen Ausgaben bei der nächsten Sitzung des SBR zu vertreten und den Beschluss nachzuholen. Der/die Kassenführerin berichtet regelmäßig bei den Sitzungen des SBR über die finanzielle Situation.

§ 7 Ehrungen

Mitglieder des SBR, die sich in ihrer ehrenamtlichen Beiratstätigkeit in besonderer Weise um die Generation 60plus verdient gemacht haben und nach Ablauf ihrer Amtszeit aus dem SBR ausscheiden, können zu Ehrenmitgliedern, bei innehaben einer besonderen Funktion, wie z.B. als Vorsitzende/r, zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Vorschlagsberechtigt ist der SBR, über den Antrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Ernennung erfolgt durch den Magistrat.

Die/der Ehrenvorsitzende bzw. die Ehrenmitglieder ist/sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des SBR teilzunehmen.

§ 8 Einberufung von Sitzungen

Der SBR hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

Zur konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl lädt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach ein.

Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende/r des SBR mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Tagesordnungspunkte werden mit der Einladung bekannt gegeben.

Eine Sitzung des SBR wird einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SBR, vom Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte gewünscht wird.

§ 9 Sitzungen des Seniorenbeirats

Die Sitzungen sind öffentlich.

Zu jeder Sitzung ist die Tagesordnung unter Angabe der Beratungspunkte auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach zu veröffentlichen.

Die Termine für die Sitzungen werden im Herbst eines Jahres für das Folgejahr abgestimmt und dann im Sitzungskalender der städtischen Gremien veröffentlicht.

Die Mitglieder des SBR sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung informieren sie rechtzeitig die/den Vorsitzende/n.

Der SBR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird zu Beginn einer Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, tritt der SBR unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen. Diese Sitzung soll innerhalb von 14 Tagen stattfinden. Bei dieser Sitzung ist der SBR ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift geführt. Der wesentliche Teil der Beratungen, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind aufzuführen. Die Niederschrift ist der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen. In dieser Sitzung ist über die Genehmigung der Niederschrift zu beschließen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des SBR können zu Beginn einer Sitzung Anträge stellen. Über deren Zulassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

In der Reihenfolge der Tagesordnung werden die einzelnen Beratungspunkte behandelt. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

Nach Abschluss der Beratung erfolgt die offene Abstimmung durch Handaufheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des SBR ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag/Beschluss abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort durch den/die Vorsitzende bekannt zu geben.

§ 10

Teilnahme anderer Vertreter an den Sitzungen des Seniorenbeirats

Berechtigt, an den Sitzungen des SBR teilzunehmen, sind

- die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung
- die Vertreterinnen und Vertreter des Magistrats
- ggf. vom Magistrat bestimmte Mitarbeitende der Verwaltung
- Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende des SBR.

•

Vertreter anderer Organisationen und Behörden können zu den Sitzungen des SBR eingeladen werden.

§ 11

Geschäftsführung und Kosten

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem SBR ausreichende Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt. Die finanziellen Möglichkeiten der Stadt sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des SBR erhalten von der Stadt für die Teilnahme an Sitzungen des SBR sowie Sitzungen der städtischen Gremien Sitzungsgelder sowie die Erstattung eines sonstigen Verdienstausfalles oder ähnliches nach der Entschädigungssatzung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Zahl der erstattungsfähigen Sitzungen des SBR ist auf max. 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§ 12

Versicherungsschutz

Die Mitglieder des SBR werden für die Dauer ihrer Amtszeit bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Unfälle im Rahmen der Eigenunfallversicherung der Stadt Neu-Anspach versichert. Sachschäden werden, wie bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern der städtischen Gremien, im Rahmen der Unfallfürsorge ersetzt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung für den SBR der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

Die Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt.